

Die gegenwärtigen Hauptaufgaben der Justiz in der DDR

Von Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz

Der nachstehende Aufsatz ist die gekürzte Wiedergabe eines Vortrags, den Minister Dr. Benjamin anlässlich des Besuchs einer Juristen-Delegation in der Ungarischen Volksrepublik vor den Richtern des Hauptstädtischen Gerichts in Budapest gehalten hat. Der Vortrag ist ungekürzt in der vom ungarischen Juristenverband herausgegebenen Zeitschrift „Magyar Jog“ 1959 Nr. 9 veröffentlicht worden.

Die Redaktion

Die Deutsche Demokratische Republik hat sich die große Aufgabe gestellt, die sozialistische Gesellschaftsordnung aufzubauen und den Sozialismus in historisch kurzer Zeit zum Siege zu führen. Ihre Werktätigen und die Intelligenz leisten in sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften große Taten und stellen sich im Siebenjahrplan hohe Aufgaben.

Der Höhe der Aufgaben und den Leistungen der Produktion muß auch die Tätigkeit des Staatsapparates entsprechen. Durch das Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht und das Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeitsweise des Staatsapparates und das darauf aufbauende große Gesetzeswerk erhielt der Staatsapparat eine prinzipielle, auf der konsequenten Durchsetzung des demokratischen Zentralismus beruhende Grundlage für seine Arbeitsweise und seinen Aufbau.

Es ist selbstverständlich, daß die Justizorgane von diesen dem Staatsapparat im allgemeinen gestellten Aufgaben nicht unberührt bleiben können. Sie sind einbezogen in die Forderung, die Arbeit des Staatsapparates auf die Höhe der Produktion zu heben und mit allen Kräften zum Sieg des Sozialismus beizutragen. Wir können feststellen, daß alle Mitarbeiter der Gerichte und der Staatsanwaltschaft von starker Bewegung und schöpferischer Unruhe erfaßt sind, um den Forderungen, die die Partei der Arbeiterklasse und die Regierung der Arbeiter-und-Bauern-Macht an sie stellen, zu entsprechen und zu wirklich sozialistischen Organen zu werden.

Die Grundlagen der gegenwärtigen Hauptaufgaben der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik bilden die Referate und die Entschlüsse des V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom Juli 1958 und des 4. und 5. Plenums des Zentralkomitees der SED, die in der ersten Hälfte dieses Jahres stattfanden. Sie sind Ausdruck der marxistischen Analyse der Lage im gespaltenen Deutschland und der Rolle der Deutschen Demokratischen Republik im Kampf um die Wiedervereinigung Deutschlands und die Erhaltung des Friedens. Starke Impulse zur Lösung dieser Hauptaufgaben sind ausgegangen vom XXI. Parteitag der KPdSU und den Lehren der sowjetischen Genossen für die Weiterentwicklung des Rechts und der Justizorgane, wie sie im besonderen auch in der bekannten Rede des Genossen Chruschtschow auf dem III. sowjetischen Schriftstellerkongreß ausgesprochen wurden.

Die Grundlage für die Arbeit der Gerichte ist die Erkenntnis, daß sie ein Teil des volksdemokratischen Staatsapparates sind¹ und ihre Aufgabe vor allem in der Form der Rechtsprechung erfüllen.

Ihrem Inhalt nach lassen sich die gegenwärtigen Hauptaufgaben wie folgt zusammenfassen:

1. Ständige Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht zum Schutz des Staates und der sozialistischen Gesellschaftsordnung;
2. Mitwirkung an der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe;
3. Erziehung der Bürger zu sozialistischem Bewußtsein und Verhalten.¹

Diese Hauptaufgaben sind dadurch zu lösen, daß auch in den Organen der Justiz das Prinzip des demokratischen Zentralismus als eines der grundlegenden Prinzipien des sozialistischen Staates strikt durchgesetzt wird, und zwar durch:

1. breite Einbeziehung der Werktätigen in die Tätigkeit des Gerichts;
2. Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Volksvertretungen und ihrem Rat;
3. straffe Leitung von oben in den Grundfragen.

Alle diese Faktoren bilden letzten Endes eine Einheit. Sie sind eng miteinander verbunden, wenn sie auch um der Darstellung willen nacheinander behandelt werden müssen.

Neben der klar erkannten und bewußt durchgeführten Aufgabe, den demokratischen Staat zu schützen, steht im Mittelpunkt der Arbeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik ihr Bemühen, den richtigen Weg zu finden, um an der Lösung der ökonomischen Aufgaben ihres Bereiches, d. h. ihres Kreises oder Bezirks, mitzuwirken.

Auf dem Wege zum Sieg des Sozialismus stellt auch die DDR in enger Verbindung mit der Entwicklung der Ökonomie aller sozialistischen Staaten ihren Siebenjahrplan auf, um die Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung und die Kraft des sozialistischen Lagers unter Beweis zu stellen.

Innerhalb dieser, vor allen sozialistischen Staaten stehenden Aufgaben hat die Deutsche Demokratische Republik sich jedoch noch eine besondere Aufgabe gestellt, die ihre Wurzel in der Gefahr hat, die das gesplattene Deutschland als Kriegsschard in Europa bildet. Der V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellte unsere ökonomische Hauptaufgabe auf, bis zum Jahre 1961 Westdeutschland im Pro-Kopf-Verbrauch der wichtigsten Konsumgüter zu überholen. 1961 — das ist der Zeitpunkt, zu dem Westdeutschland seine Aufrüstung beendet haben will, deren Durchführung gesetzmäßig mit einer schon heute weithin offenbaren Beschränkung der demokratischen Rechte und der Lebenslage der Werktätigen verbunden ist.

Kürzlich erklärte der Erste Sekretär der Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Genosse Walter Ulbricht, den hohen nationalen, politischen Sinn dieser ökonomischen Aufgabe wie folgt:

„Unsere geschichtliche Aufgabe besteht darin, vor dem ganzen deutschen Volk den Beweis zu erbringen, daß Deutschland nur als Land des Friedens ohne Atomrüstung und Revanchepolitik, ohne Hitlergenerale und Blutrichter, daß es nun durch die Fähigkeit seiner Arbeiter, Bauern und Wissenschaftler ein hohes Lebensniveau und eine hohe Kultur erreichen kann und zu bedeutendem Ansehen in der Welt gelangen wird.“

Es ist selbstverständlich, daß die Gerichte, an denen eine große Anzahl qualifizierter Staatsfunktionäre tätig sind, bei der Lösung dieser ökonomischen Hauptaufgabe mitwirken müssen und wollen. Sie können das, indem sie mit ihren Mitteln — der Rechtsprechung und der damit verbundenen politischen Massenarbeit — alle Gesetzesverletzungen, die diese Entwicklung hemmen, ausschalten, indem sie solchen Gesetzesverletzungen Vorbeugen und aktiv aufklärend an ihrer Überwindung mitwirken. Das bedeutet vor allem, daß sie solchen schweren Verletzungen der Gesetze, wie sie in der Kriminalität zum Ausdruck kommen, entgegenwirken und diese ständig weiter zurückdrängen.

Eine entscheidende Voraussetzung für die Beteiligung der Gerichte an der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe sehen wir darin, daß das Gericht planmäßig arbeitet und seinen Arbeitsplan auf dem Arbeitsplan des Kreises oder Bezirks aufbaut. In der Deutschen Demokratischen Republik hat jeder Bezirk und jeder

¹ Das gilt selbstverständlich auch für die Staatsanwaltschaft.